Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/11/26 91/08/0101

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1991

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §111;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/25 90/08/0064 2

Stammrechtssatz

Diese Bestimmung stellt nur Verstöße gegen die auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtungen unter Strafe.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991080101.X02

Im RIS seit

26.11.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at